

AZ: 40.1/Herr Hein

Drucksache Nr.: 1076/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	19.05.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Förderung von Investitionsmaßnahmen
der Sportvereine; hier: Antrag des PSV
Union Neumünster betr. Erneuerung
der Sportstätteneinfriedung am A-Platz**

A n t r a g :

1. Dem Polizei-SV Union Neumünster v. 1973 e.V. ist für die Erneuerung der Sportstätteneinfriedung des A-Platzes eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Maßnahmenkosten, höchstens jedoch 9.886,00 EUR, zu gewähren.
2. Dem Polizei-SV Union Neumünster v. 1973 e.V. ist in Ergänzung des Antrages zu Ziffer 1 und ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige Vorhaben zusätzlich eine einmalige Beihilfe i.H.v. 9.750,00 EUR zu gewähren.

ISEK:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der sportliche Interessen und Bewegungswünsche gezielt gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Die beantragten Investitionsförderungen

können im Rahmen der hierfür im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Produktkonto 421010100.7817000) erfolgen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
- ☐ Ja - negativ
- ☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Hintergrund und Ausgangssituation

Gemäß Sportfördervertrag stehen dem Sport für die Jahre 2019 bis 2022 Investitionsfördermittel von jährlich 50.000 EUR zur Verfügung, die ggf. um die jeweils aus dem Vorjahr übertragenen Restmittel aus der Sportförderung aufgestockt werden können.

Mit Antrag vom 14.04.2022, hier über den Kreissportverband Neumünster e.V. am 20.04.2022 eingegangen, begehrt der Polizei-SV Union Neumünster von 1973 e.V. die Gewährung einer Investitionsbeihilfe zur Erneuerung der Sportstätteneinfriedung („Bande“) des Hauptspielplatzes.

Begründet wird der Antrag im Wesentlichen mit witterungs- und altersbedingten Schäden an der aus den 1960er Jahren stammenden, gegenwärtigen Sportstätteneinfriedung sowie mit verkehrssicherungsrechtlichen und lizenzrechtlichen (bezogen auf die Zulassung zum Spielbetrieb der Fußball-Oberliga) Gründen.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur beantragten Investitionsförderung verweisen wir auf die Ausführungen des Beihilfeantrages und des Zusatzantrages des Vereins, die dieser Drucksache als **Anlagen 1 und 2** beigelegt sind.

Notwendigkeit des Vorhabens und finanzielle Auswirkungen

Die beantragte Maßnahme wird als erforderlich und zweckdienlich im Rahmen der Sportinvestitionsförderung angesehen. Die Platzeinfriedung ist nach Auffassung der Verwaltung kurzfristig zu erneuern.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden zwei Aspekten:

1. Zum einen ist die Erneuerung vor dem Hintergrund, dass dem Sportverein die Verkehrssicherungspflicht im Zuschauerbereich gegenüber den Besuchern der Sportstätte obliegt, erforderlich. Es wird hierzu auf die in der **Anlage 3** befindlichen Bilder verwiesen, die die Mängelsituation an der Einfriedungsanlage dokumentieren. Diese Mängel waren auch Gegenstand einer Sicherheitsbegehung am 30.03.2022 mit dem Verein und einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes (siehe **Anlage 4**). Der Schleswig-Holsteinische-Fußballverband hat dem Verein anschließend eine unverzügliche Mängelbeseitigung – noch vor Beginn der Spielzeit 2022/2023 – auferlegt.

Auf Nachfrage der Verwaltung beim Fußballverband wurde bestätigt, dass die Mängelbeseitigung nicht nur der Verkehrssicherungspflicht dienlich ist. Vielmehr hätte eine ausbleibende Mängelbeseitigung u.U. auch zur Folge, dass der Sportverein die Spielzulassung für die Fußball-Oberliga verliert bzw. auf eine andere Sportstätte (inkl. ausreichender Tribünenanlage) ausweichen muss.

2. Zum anderen ist die Erneuerung auch baufachlich erforderlich. Die jetzige Sportstätteneinfriedung weist insbesondere auch altersbedingte Mängel auf, die im Wesentlichen die Standsicherheit betreffen.
Diese Einschätzung wird auch durch die eingeholte baufachliche Prüfung des Fachdienstes Gebäudemanagement und die positive baufachliche Beurteilung der Gesamtmaßnahme unterstützt.

Hinsichtlich der zeitlichen Notwendigkeit wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Für die Ausführung der Maßnahme liegen zwei identische Angebote vor. Das wirtschaftlichere Angebot ist im Vergleich zum Alternativangebot um 50 % preisgünstiger. Dieses Angebot ist jedoch bis Ende Mai preisgebunden, sodass sich vor diesem Hintergrund eine zeitliche Dringlichkeit zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Beihilfegewährung ergibt.

Ausweislich der Anträge ist die Finanzierung der Gesamtmaßnahme wie folgt geplant:

Gesamtkosten der Maßnahme	39.546,80 EUR
Mittelherkunft (Finanzierung durch)	
Eigenmittel/-leistungen	12.000 EUR
Inv.beihilfe Landessportverband (20 % der Gesamtkosten)	7.909,36 EUR
Inv.beihilfe Stadt Neumünster (max. 25 % der Gesamtkosten)	9.886,70 EUR
Fehlbetrag	9.750,74 EUR

Der Fehlbetrag wird im Wege eines Zusatzantrages (siehe **Anlage 2**) seitens des Vereins beantragt. Nach den Ausführungen des Vereins kann dieser für die vorliegende, unvorhergesehene Maßnahme nicht selbständig aufgebracht werden, da in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Investitionen getätigt worden sind. Diese getätigten Investitionen lassen sich verwaltungsseitig durch die in der Vergangenheit gestellten Investitionsanträge nachvollziehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme durch Gewährung der regulären Investitionsförderung i.H.v. 25 % der Maßnahmenkosten inkl. der beantragten zusätzlichen Beihilfe auch insgesamt gesichert ist und somit kurzfristig realisiert werden kann.

Die beantragten Beihilfen können im Rahmen des für die Sportinvestitionsförderung insgesamt vorhandenen Haushaltsbudgets im Produkt 421010100 bereitgestellt werden.

Abschließende Bewertung

Vor dem genannten Hintergrund ist im Ergebnis festzustellen, dass die beantragte Investitionsbeihilfe erforderlich ist und auch im Rahmen der fachlichen Prüfung als zweckdienlich eingeschätzt wird. Sie zielt im Wesentlichen auf die Sicherstellung des Trainings- und Sportbetriebes des Vereins.

Aus den genannten Gründen wird dem Ausschuss empfohlen, dem Polizei-SV Union Neumünster v. 1973 e.V. zum einen eine Beihilfe im Rahmen der regulären Sportinvestitionsförderung i.H.v. 25 % der Maßnahmenkosten (Förderungshöhe: abgerundet 9.886,00 EUR) sowie zusätzlich eine einmalige Beihilfe (auf Basis der Bestimmungen der Sportförderungsgrundsätze; Förderungshöhe: 9.750,00 EUR) zur Realisierung der Gesamtmaßnahme i.H.v. dann insgesamt 19.636,00 EUR zu gewähren.

Der Kreissportverband Neumünster e.V. ist zu dieser Gesamtmaßnahme entsprechend beteiligt worden und befürwortet die Realisierung der Maßnahme.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen

Anlage 1 – Beihilfeantrag des Polizei-SV Union Neumünster v. 1973 e.V. im Rahmen der Investitionsförderung

Anlage 2 – Zusatzantrag des Polizei-SV Union Neumünster v. 1973 e.V.

Anlage 3 – Fotomaterial Schadenssituation

Anlage 4 – Zusammenfassung der Sicherheitsbegehung, Schleswig-Holsteinischer Fußballverband